Dienstag den 5. Februarii Anno 1765.
Unter Sr Königl. Majestät in Preussen rc. rc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, allerhöchsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No. VI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckische auch umliegenden Landes Orten eingerichtete

Addresse und Intelligentz-Zettel

I. Nachricht vom Weselschen Gymnasio.

Auf Veranlassung wird dem Publico Nachricht gegeben, daß nach dem Kriege jetzunter das Weselsche Gymnasium wieder in guten Stand gesetzt worden: wie man sich denn auch das Vergnügen gemacht, das in der Kriegeszeit zur frantzösischen Bäckerey gebraucht gewesene Auditorium bey den ersten öffentlichen Actibus unter der Symphonie eines von bürgerlichen Herrn aufgeführten Concerts wieder zu seinem erwünschteren Gebrauch einzuweihen. Der Herr Doctor Phil. und Rector Eichelberg hat in verflossenem Jahr in seinen öffentlichen Schulstunden nebst der Lateinischen und Griechischen Literatur, wovon, wie auch von der Arbeit der übrigen Classen die Specification auf einem andern Blatt besser Platz hat, mit möglichstem Fleiß Unterweisung gegeben in der Historie, Geographie, Vernunftlehre und Oratorie, auch nebst der Uebung von beyden letztern Theilen mit Zergliederungen der Orationen und mit Aufsätzen von Erzehlungen, Briefen, ungezwungenen Chrien, u. s. w. Gebrauch zu machen: wie denn auch die Jugend in der ersten und zweyten Classe alle halbe Jahr zum öffentlichen declamiren gebracht wird. In Privatstunden hat selbiger Anleitung gegeben zum Hebräischen, und in einer andern Nebenstunde beygebracht die erste Anfangs-Gründe der Geometrie und im übrigen die initia doctrinæ solidioris Ernesti, vor dismahl bis auf das Stück de Officiis. Gleichwie nun sämtliche Collegen es in ihren Classen an ihrem Fleiß nicht werden ermangelen lassen, also verspricht obgedachter Herr D. und R. Eichelberg in Ansehung der Jugend, die die Eltern dem Gymnasio von aussen zu zusendenden belieben werden, daß er über dieselbe, auch wo es dienlich ist von Zeit zu Zeit in ihren

Hospitiis, eine besondere Sorge und Aufsicht haben will: ist auch erbietig nach dem Beyspiel anderer wohlbestellten Schulen mit Genehmhaltung des Scholarchats die Stunden mit ihren Lectionen dergestalt zu theilen und festzusetzen, damit diejenige, die sich nicht gäntzlich dem cursui disciplinarum widmen wollen, nur in einem oder andern von obberührten ihnen dienlichen und gefälligen Stücken sich solcher Stunden bedienen können. Wesel den 9 Jan. 1765.

II. Anzeige einer neuen Wochenschrift.

Der Buchhändler zu Duisburg am Rhein, und im Haag, Carl Gotthold Benedict Hoffmann, hat ein periodisches Werck von einer gemeinnützlichen Bestimmung in Verlag genommen. Es führet die Aufschrift: Recht und Unrecht; eine mannigfaltige Wochenschrift. Aus dieser Bezeichnung läßt sich der weite Umfang des Feldes absehen, welches der Verfasser bearbeitet. Er bemühet sich Aufsätze zu liefern, die so wohl für Rechtsgelehrte als für andere Leser, theils zur Erweiterung ihrer Erkenntniß, theils zum Vortheile in gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, überhaupt auch zum Nutzen in sittlichen Verhältnissen und im gesellschaftlichen Leben brauchbar seyn können. Die Feder des Haupt-Arbeiters hat vorlängst in akademischen Wercken und Staats-Schriften, nicht nur unter den vornehmsten Gelehrten, sondern auch an vielen Höfen in Deutschland Beyfall gefunden. In Absicht auf die Reinigkeit und Zierlichkeit der hochdeutschen Mund-Art befürchtet man eben so wenig einen gegründeten Tadel, als man in Betracht der Gegend, Vorwürfe wegen des Papieres und Druckes besorget. Der Verfasser und der Verleger machen beyderseits die nutzbareste und angenehmste Einrichtung, jener die innere Güte, dieser die äussere Schönheit der Schrift zu ihren gantz eigenen Hauptgeschäfte. Um dem Begehren unterschiedener auswärtigen und einheimischen Freunden ein Gnügen zu leisten, werden diese in hochteutscher Sprache abgefasseten Blätter mit sogenannten lateinischen Lettern abgedrucket. Ein heutiger sehr beliebter Gebrauch scheint den Verleger dießfalls noch besser zu rechtfertigen, und versichert ihn eines geneigten Gefallens der meisten Leser an solcher Wahl der Kleidung, in welcher derselbe eine deutsche Geburth auftreten läßt. Jedes einzelne Stück des neuen Wochenblates bestehet aus einem gantzen Bogen in Octavo. Der erste Bogen wird den künftigen 8ten Febr. dieses 1765sten Jahres, nachgehends aber alle Freytage ein Stück bey dem Verleger für 3. Stüber Clevisch, oder 1 und 1 4tel Ggr ausgegeben. Ein jedes Alphabeth, oder eine Sammlung von 23. aufeinander folgenden Stücken macht einen besonderen Theil aus, und tritt in dieser Gestalt unter einem gemeinschaftlichen Titel hervor. Wer die Zahlung auf einen solchen gantzen Band voraus leistet, hat nur 50 Stüber Clevisch, oder 20 Ggr. nach alten Cours den Louis d' Or zu 5 Rthlr gerechnet, zu entrichten; jedoch bittet sich der Verleger von denen auswärtigen Herrn Prænumeranten aus, daß sie dieses Geld an seine Handlung zu Duisburg Post-frey einzusenden belieben. Wer prænumeriret hat, kan alle Freytage das jedesmahl aus der Presse gekommene Blat entweder bey dem Verleger abholen lassen, oder

zu Cleve, beym Herrn Buchhändler Hoffmann;

zu Düsseldorff, beym Herrn Buchbinder Schultze,

und andern Orten ebenfalls beydenen Herrn Buchhändlern bekommen; Auswärtige aber belieben diesfalls ihre Addressen bey der Prænumeration anzugeben. Die Prænumerations-Zeit für den Ersten Theil erstrecket sich bis auf den 10 Mertz 1765.

III Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Zufolge der in Nro XLVII. den 20 November a. p. im 3ten Anhang §. XV. bekannt gemachten Publication wegen abermahligen Verkaufung des von den Eheleuten Esmanns vorhin erstandenen Wilh. Grüters Wohnhaus, wird der 3te Termin den 15 Februarii a. c. bey hiesigem Gerichte abgehalten werden; Liebhabere können sich alsdenn melden.

IV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Zufolge Intelligentz-Zettel Nro 36 wird hiedurch näher bekannt gemacht, daß der 3te Termin über den Verkauf des Guths Lohe im Amte Wesel, welches zu 2798 Rthlr taxiret, und worauf in zweyten Termin 1525 Rthl. licitiret worden, den 9 Martii solle abgehalten werden; die dazu Belieben tragen, können sich alsdann Vorm. um 10 Uhr, im Landgericht einfinden, und wird hiebey wiederholet, daß obged. Guth Lohe bestehe aus einer

Herrn Wohnung, zwey Baurenhäuser und Scheune mit Schaafstahl, Garten, Acker, Wiesewachs, Strauch und Heide, zusammen nach der Amts-Carte, groß 41 Morgen 51 Ruthen. Wesel im Landgericht den 14 Januarii 1765.

Die respective Herrn Erben weyl. Seiner hochgräfl. Excellentz des Herrn Generals von der Infanterie, Grafen und Burggrafen von Dohna, sind entschlossen das derselben zugehörige in der Ritterstrasse hieselbst gelegene Haus, welches vor einigen Jahren von Grund aus neu erbauet worden, mit vielen modernen Oben- und Unten-Zimmern, so zum Theil tapezieret, Stallung und Remisen versehen, auch zu 265 Rthlr 36 sbr gewürdiget worden, durch ihren bevollmächtigten Herrn Auditeur Zahn, freywillig in 3 Terminen den 16 Februarii, 30 Martii und 11 May a. c., beym Königl. Landgericht hieselbst, zum öffentl. Verkauf bringen, und nach verflossener Ratifications-Zeit dem Befinden nach zuschlagen zu lassen. Wornach sich die Kauflustige achten wollen. Wesel im Landg. den 14 Jan. 1765.

Derck Baumann, de Saedler tot Goch, is van intentie syn Huys aldaer geleegen in de korte Steenstraet sub Nro 33. vrywillig te verkopen, soo jemand is, de welcke an dit Huys wat te prætendeeren heeft, die word versogt binnen de veertien Daegen by voornoemden Verkoper zich te melden.

De Erfgn. van Jan Hoeveling tot Goch, zyn van voorneemens een stück bauland groot eenen halven Morgen holl. geleegen aldaer buyten de Vosspoort aen den Hoostenweg, vrywillig te verkopen; diegeene, soo aen voornoemden Parceel its te prætendeeren hebben, worden versogt ten langsten binnen veertien Daegen à dato deeses, by bovengem. Verkopers zich aentegeven.

Derck Schoofs tot Goch, wil syn Huys aldaer in de Vosstraet geleegen sub Nro 178 vrywillig verkopen, wanneer jemand syn mogte, dewelcke aen het selve Huys its te prætendeeren heeft, die word versogt, by boovenbenoemden Verkoper ten langsten binnen veertien Daegen zich aentegeeven. Goch den 8 January 1765.

Ad instantiam des Hn Kaufmanns Voermanns gegen die Wittibe Wilh. Michaelis und Consorten, ist per Decretum vom 10 Nov. a. c., distractio derselben Häuser sub Nris 11 & 75 in Castrop erkannt, da denn das sub Nro 11 auf 110 Rthlr, und das andere sub Nro 75 zu 130 Rthlr taxiret worden, wozu termini distractionis auf den 16 Jan. pro primo, 15 Martii pro 2do, und der 17 Maji pro tertio & ultimo termino 1765, allemahl Nachm. auf dem Rathhause hieselbst bestimmet, und die Proclamata in Bochum, Castrop und Herne affigiret sind; woselbst Lusttragende erscheinen und sich Vortheil schaffen können. Bochum den 18 December 1764.

Es sollen zur Auseinandersetzung der hiesigen von den verstorbenen Eheleuten Provisoris Joh. Conrad Biben, nachgelassenen Kindern deren unter hiesigem Landgerichts-Zwang gelegene Grundstücke, nemlich: 1) ein Baurenhof zu Lackhausen, Kösters-Hof genannt, so nach Abzug der Lasten zu 1154 Rthlr. 37 und ein halben sbr. 2) ein in der St. Johannisstrasse hieselbst am Eck des Krumholtzes neben Joh. Michiels ein und ander Seits, wie auch zu allerhand Nahrung sehr bequem gelegenes schönes Haus, so zu 1325 Rthlr, und 3) ein in der Steinstrasse hieselbst zwischen Godberg und Hedding ein- und anderseits gelegenes Haus, so zu 223 Rthlr. gewürdiget worden, in Terminis den 5 Januarii, 2 Febr. und 2 Martii 1765sten Jahrs öffentlich distrahiret werden; Lusttragende Ankäufere können sich dahero in sothanen Terminis bey hiesigem Landgericht Vorm. um 10 Uhr einfinden. Wesel im Landg. den 19 Novemb. 1764.

Auf Instantz der Wittiben Wolff und Emkes soll pro obtinendo judicato bey öffentlicher Kertze, dem meistbietenden verkaufet werden, das zur Nahrung am Entenmarckt känntlich sehr wohl gelegene Haus der Eheleuten Rosen, welches zu 1008 Rthlr 30 sbr gewürdiget ist; die dazu Lust haben, können sich den 5 Januarii, 2 Februarii und 2 Martii 1765 allhie beym Königl. Landg. einfinden und ihren Nutzen schaffen. Wesel im Landg. den 1 Dec. 1764.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts hieselbst, thun kund und fügen hiemit jedermänniglichen zu wissen, daß ad instantiam des Kaufmanns Ribbers in Münster wegen eines wider den Bürgern Johann Orthmann hieselbst erstrittenen Judicati, distractio des dem letztern zuständigen, auf hiesiger Ostrassen gegen den Kaufmann Stunicken

über, zwischen des Buchbinders Wolpharts und des Schmidts Rädeckern Behausungen sub Nro 250 belegenen Wohnhauses nebst dem kleinen daran stehenden Häußgen sub Num. 261. erkannt, so beyde von denen beeydeten Aestimatoren auf 340 Rthlr Edict-mäßiger Müntze gewürdiget, und wie nun Termini zum Verkauf auf den 7ten Februarii, 25 April und auf den 2 sten Junii 1765, allemahl Vorm. um 10 Uhr, an hiesiger Königl. Landgerichtsstube präfigiret; Als können Liebhabere sich in dictis Terminis und an gemeltem Orte einfinden, und in ultimo Termino gegen das höchste Gebot nach denen zu publicirenden Vorwarden den Zuschlag gewärtigen, auch ausser denen gesetzten Terminen die vorhandene Vorwarden und Taxe bey dem Landgerichts-Assessore Herrn Bilefeld einsehen. Zugleich werden alle und jede, so an denen vorbeschriebenen Orthmannshen Wohnhause und Neben-Häußgen ein dingliches oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um solches a dato innerhalb 12 Wochen, deren 4 vor den ersten, 4 vor den 2ten, und 4 vor dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens auf den 25 April 1765, Vormittags um 10 Uhr mittelst production derer darüber in Händen habender Justificatorien, und zwarn sub pœna præclusi coram Protocollo gehörig ein- und auszuführen. Hamm in Landgericht den 6 Decemb. 1764.

De Erfgenaemen van Peter Offen tot Goch, syn van intentie een Huys aldaer geleegen in de Moolenstraet sub Nro 329. Eenen Koolhof waeronder een stückjen Land gehoort, buyten de Moolenpoort geleegen. Een stück bauwland aen den Asperdischen Weg. Een stück bauwland aen het nieuwe Erf. Nog een stück bauwland met syn holtgewas, geleegen aen de Belleweyde, vrywillig door een Welagtbaere Magistraet deeser Steede laeten verkopen; die soo aen voorsnoemde vyf Parceelen its te prætendiren hebben, worden versogt by boovengemelde Verkopers ten langsten binnen veertien Daegen a dato deeses, sig aentegeven. Goch den 22 January 1765.

Ein Garten bey Emmerich hart am Steinthor und grossem Wall gelegen, so Monsie Reintjes im bunten Ochsen, in Pacht hat, wird den 16 m. fut., des Nachm. um 2 Uhr, auf der Emmerichschen Stadtwaage, denen meistbietenden verkauft werden; die dazu Lust haben, können sich auch in Termino darüber bey dem Herrn Advocaten Pollmann melden, und die Conditiones vernehmen.

V. Gaden / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Henrich Kemmert zu Borgeln, hat von Anton Cöster zeitigem Colono auf Steinhofs-Hofe daselbst, dessen in Borgeln allernechst Wilhelm Kaysers genannte Stollen, und des Coloni Jacobs Häusern käntlich gelegenes Wohnhäußgen cum pertinentiis erblich an sich gekauft. Creditores, so hieran ex quocunque capite Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, werden hiedurch peremtorie & sub pœna præclusionis abgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den letzten Termin zu achten, mithin längstens den 19 Martii a. c., beym Königl. Großrichter zu Soest, cum justificatoriis einzubringen. Soest in judicio regio den 12 Januarii 1765.

VI. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Es liegen bey der Clausdahlschen Fundations-Casse zu Meurs, noch einige 100 Rthlr rentloß; diejenige, so sie gegen Hypothequen-Ordnungs-mäßige Sicherheit auf Interessen zu negotiiren verlangen, können sich bey E. Col. Magistrat, oder beym Tit. Essen in Meurs, melden.

VII. Citatio Edictalis Creditorum ausserhalb Duisburg.

Alle und jede, so an der Nachlassenschaft der verstorbenen Eheleuten Joh. Derck Günter hieselbst, und derselben Erben Johann Philip Hofmeister und Elisabeth Navott einige Forderung ex quocunque juris capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, werden edictaliter abgeladen, daß sie binnen 9 Wochen a dato, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 vor den letzten peremtorischen Termin zu rechnen, längstens den 20 Mertz a. curr., ihre Forderungen bey hiesigem Königlichen Landgericht vorbringen und rechtlicher Art nach verificiren; im nicht Erscheinungsfall aber mit Ablauf bemelten Tages die præclusion und Auflegung ewigen stillschweigens zu gewärtigen haben sollen. Wesel im Landgericht den 14 Januarii 1765.

Erster Anhang.

Num. VI. Dienstag den 5. Februarii. 1765.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. NOTIFICATION.

Nachdem es Seiner Königl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn gefallen, unterm 17 December auch wegen der in Berlin zu errichtenden Banque ein vor alles als ein Haupt-Principium festzustellen, daß in Dero gesamten Königl. Landen dieser Banque ohngeachtet jeder Kaufmann, es sey in was fur Handlung es wolle, solchen ohngestöhrt vor sich fort treiben, sondern daß er von jemand darin benachtheiliget, oder von der Banco-Compagnie darin geniret werden solle; so wird dieses nicht allein dem publico bekannt gemacht, sondern auch anderweitig hiemit nachrichtlich vermeldet, daß die Lustragende, welche sich dabey zu interessiren vermeinen, zu ihrer Bequemlichkeit bey denen Krieges- und Steuer-Räthen, so ihnen am nächsten gelegen, als: In Cleve, dem Kriegesrath von Baumann; Wesel dem Kriegesrath Sobbe; Meurs, dem Steuerrath Jüchen, Hamm, dem Kriegesrath Nattermöller, Hagen, dem Herrn Kriegesrath Reesen, sich längstens mit Ablauf des Monats Februarii melden, und die zu verlangende Acten einschreiben, hiernechst gegen Bezahlung der feste gesetzten Gelder die Banco-Billets zu ihrer Sicherheit in Berlin erhalten werden. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 21 Januarii 1765.

IX Sachen / so zu verkaufen außerhalb Duisburg.

In terminis den 4 und 18 Februarii, allemahl Nachm. um 2 Uhr, soll der im Amte Winckendonck gelegener Lystmannshof und die dabey gehörige Savelandsche Bemd zu Capellen, bey der Wittibe Willers, freywillig, jedoch offentlich verkaufet werden.

Es sollen ad instantiam des Curatoris Brünninghausischen Budels Herrn Hofrathen Engels, nachstehende Brünninghausische Grundstucke, als: 1) die nahe am Westenthor gelegene Hausstelle mit Stein- und Hinterhof, ästimiret zu 260 Rthlr. 2) 4 Morgen Land im schmahlen Mersch, woraus jährlich 2 Rthlr 15 stbr zur Stadt-Cämmerey gehen sollen, ästimiret zu 240 Rthlr. 3) die so genannte Stenckerheyde nahe dabey, und woraus zur Stadt-Cämmerey 33 und ein halben stbr gehet, ästimiret zu 55 Rthlr. 4) 4 und ein halben Morgen Landes im Marbaum in der Helle, woraus jährlich an Grävenschuld 5 Rthlr 3 stbr entrichtet werden, ästimiret zu 180 Rthlr. 5) 2 Morgen Land auf St. Jürgens-Weg wovon ein Morgen Grävenschuldig seyn soll, mit 1 Rthlr 7 stbr 8 und ein 4tel Deut, ästimiret zu 65 Rthlr. 6) der Pottkamp an der Westenheyde, 5 Morgen oder 10 Scheffel Einsaat haltend, woraus jährlich 3 Rthlr 57 stbr Grävenschuld bezahlt wird, ästimiret zu 300 Rthlr. 7) drey 4tel Morgen Landes auf Ravenskamp, woraus ein jährlicher Canon von 57 stuber 3 Deuten bezahlet wird, ästimiret zu 35 Rthlr. 8) ein halben Morgen Land auf Hintzencamp, woraus jährl. an Grävenschuld 33 stbr 10 und ein 4tel Pfenn. bezahlet wird, äst. zu 35 Rthl. 9) einen Garten vorne am Brüggenwege gelegen, woraus jährl. 8 stbr 5 und 1 halben Pfenning Grävenschuld bezahlet wird, ästimiret zu 50 Rthlr. 10) einen grossen Garten im Brüggenwege in der ersten Gartenstrasse gelegen, woraus jährlich an des Westen-Hospital 35 stbr bezahlt wird, ästimiret zu 65 Rthlr. 11) Einen Theil von der Stadt-Landwehr, welcher von dem Brünninghausschen Lande an, bis nach die Daemswiese hereingehet, und wovon jährlich an die Cämmerey 1 Rthlr 15 stbr bezahlt wird, ästimiret zu 30 Rthlr, auf den 14 Februarii, 12 April und 13ten Junii 1765, allemahl Vorm. um 10 Uhr, an hiesiger Königl. Landgerichtsstube öffentlich nach denen zu publicirenden Vorwarden zum Verkauf ausgesetzet, und den meistbietenden in ultimo termino zugeschlagen werden; wes Endes die zum Ankauf Lust-tragende sich in dictis terminis einfinden und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen, auch die Taxe und Vorwarden darüber ausser denen Terminen beym Landgerichts-Assessore Herrn Bielefeld einsehen können. Und da bereits vermöge eines unterm 14 Martii a. p. extrahirt gewesenen proclamatis sämtl. an der Wittiben Brüninghausen Forderung habende Creditores, um solche auf den 4 Junii d. a. gehörig zu liquidiren verabladet, diese proclamata aber nicht sämtl. von dem vorhin an-

geordnet gewesenen und mit Tode abgegangenen Adv. Calvi reproduciret worden; Als werden hiemit nochmahlen alle und jede, so an der ad beneficium cessionis bonorum per sententiam de 10 Septembris a. c. admittirten Wittiben Brüninghausen und deren vorspecificirten Grundstücker einigen Anspruch ex quoc. capite er auch zu haben vermeinen mögten, und solchen ad Acta nicht bereits liquidiret, hiedurch annoch anderweit abgeladen um solchen innerhalb 12 Wochen, deren 4 vor den ersten, 4 vor den andern, und 4 vor den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin auf den 25 Martii 1765 Vorm. um 10 Uhr mittelst production ihrer darüber in Händen habender Beweißstücken gehörig ad Protocollum zu liquidiren, da sonst nach Ablauf dieser Frist niemand weiter gehöret, und denen sich nicht gemeldeten ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Hamm im Landgericht den 13ten December 1764.

Demnach auf Anhalten der Vormünder der Brinckerschen Kinder hieselbst, das denenselben zuständige Wohnhaus nebst Gartenstücke und Marckengerechtigkeit, so durch die vereydete Æstimatores zu 1050 Rthlr in Edict-mäßiger Müntze gewürtziget worden, wegen dringender Schulden, nach vorher ertheilten Decreto de alienando, öffentlich angeschlagen, und Termini zu dessen Verkauf auf den 8 Januarii, 12 Februarii, und 12 Martii 1765 anberahmet worden. Es werden dahero lusttragende Ankäuffer in ged. Terminis an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und im letzten Termino den Zuschlag zu gewärtigen, vera ladet; zugleich aber werden alle diejenige, so an ged. Wohnhause und Pertinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen mögten, Kraft dieses verabladet, binnen 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 vor den dritten Termin, mithin längstens auf den 12 Februarii 1765 peremtorie, ihre Forderungen vor uns zu liquidiren und mit untadelhaften Documentis zu verificiren, oder nach Ablauf dieses Termini zu gewärtigen, daß so fort sententia præclusoria wider sie abgefasset, und sie sodenn mit ihren Forderungen gar nicht weiter gehöret werden. Hagen im Landg. den 4 December 1764.

Demnach ad instantiam des Herrn Carl Diederich von Roskampffs im Steingraben zu Soest, wider die Erben Lips zu Deyringsen Soester Boerde, pro obtinendo judicato distractio des denen letztern zustehenden einen Morgen geistlichen Landes, so am Hanekey negst derer Erben Dahlhofs und Wittiben Wielings Ländereyen gelegen, erkannt, und zur Subhastation desselben, weilen daraus 45 sbr pro annuo Canone ans Capitel ad St. Patroclum entrichtet werden muß, zu 70 Rthlr, und derer ad causam Lips contra Heumann bereits vorhin æstimirten nunmehro aber reæstimirten Gebäude auf Lipshof, wovon, 1) das Wohnhaus zu 44 Rthlr 16 sbr 6 deut. 2) der Schoppen zu 22 Rthlr 57 sbr, und 3) die um den Hof befindliche Mauren zu 17 Rthlr 45 sbr, mithin in Summa zu 154 Rthlr 58 sbr 6 deut. per Taxatores in neu Preuß. Müntze gewürdiget, termini legales auf den 29 Januarii, 30 Martii und 4 Junii 1765 präfigiret worden. Inhalts der hieselbst zu Lipstadt und Oestinghausen affigirter Proclamatum werden demnach alle diejenige, so an obspecificirten ein Morgen und übrige Lippschen Hofes-Gebäuden einige gegründete Anforderungen zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusionis abgeladen, ihre Gerechtsame vorm Königl. Großrichter in Soest, in terminis præfixis vorzubringen, und solche auf eine rechtliche Art zu justificiren, diejenige aber, so solche an sich zu handelen gesonnen, können alsdann gleichfals erscheinen, die Vorwarden beym Protocoll einsehen, darnach den Kauf schliessen, und der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio regio den 27 November 1764.

Magistratus der Stadt Wesel, ist willens, das der Cämmerey zuständige, am Clevischen Thor sub Nro 37 gelegene Wohnhaus, der Calender genannt, dem meistbietenden in 3 verschiedenen Terminen, salva ratificatione clementissima, zu verkauffen; die dazu Lust haben, können sich des Endes in terminis den 5, 19ten Februarii, und 5 Martii a. c., Vorm. um 11 Uhr zu Rahthause einfinden, auch die Conditiones vorab in Secretariatu einsehen. Wesel den 15 Januarii 176[illegible].

Joh. Buyren sal op den 5den February ten Huyse van Joh. Porten syn Huys ende eene Bosch binnen de Heerlyckheyt Vierssen geleegen, plus offerenti laeten verkopen; daertoe lust hebbende, konnen zich aldaer aengeven. Vorssen den 21 January 1765.

Es stehen in der Gegend zwischen Sonsbeck und Xanten, einige tausend Stück überaus schöne und zum pflantzen recht bequeme eichen Pathen per 100 Stück a 2 Rthlr 30 sibr zu verkaufen; Liebhabere wollen sich beym Hn Bürgermeister Evertz in Sonsbeck, melden, der nicht allein selbe anweisen, sondern wenn eine Quantität von 500 und mehr zusammen genommen wird, sich noch civiler handelen zu lassen, verspricht.

Den 13 February a. c., sullen eenige Parceelen Erfschappe tot laste van Peter Buysch binnen de Heerlyckheit Vierssen, viâ executivâ, weghen achterstendige Schattpenningen publice met ter Kerse verkocht worden; daertoe lust hebbende, konnen zich ten Huyse van wilhelm Neethen alsdann aengeven.

Den 7 February a. c., sal Joh. op Roet-Erf in't Damm onder Straelen, met den stokkenslag laeten verkopen eenige Slaegen Eycke- en andere Boomen; die daertoe Gesinde laeten hun invinden.

X. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Vormünder von Paul Goossens Kinder nemlich der Herr Pastor Scholten, und Scheffen Offenberg aus Dornick, haben von den Eheleuthen Jan de Baey zwey Stücker Landes, als 1) das Muhlenstück, 1 und einen halben Morgen groß, im Dornickschen, und 2) Beckers Land, im Praestischen Felde gelegen, vor die Summa von 1025 Thlr. anerkauffet, und wollen die Gelder den 5ten Jan. a. f. dafür erlegen. Diejenige so einig dingliches Recht an ersagten beyden Stücken zu haben vermeinen, werden hiedurch abgeladen, daß sie a Dato über 9 Wochen, wird seyn den 5ten Januarii 1765. solches vor Gericht anbringen, und mit untadelhaften Documentis justificiren oder gewärtigen, daß in Ausbleibungs Fall damit präcludiret werden sollen. Praest in Judic. den 2ten Nov. 1764.

Der Gastwirth Daniel Pauli in Soest, hat von denen Erben Joh. J. Wulff, neml. H. Brauckhof und Peter Bielefeld hieselbst, 5 Schilward Gartens, so vor Jacobi-Pforten, an dasigen Kirchhofe und Schlächter Kampf negst Florens Böddecker und Henrich Langen Gärten käntl. gelegen, erblich an sich gekauft. Creditores, so hieran eine gegründete Forderung ex quocunque capite zu haben vermeinen, werden hiedurch sub pœna præclusionis abgeladen, solche innerhalb 9 Wochen a dato publicationis, wovon 3 vor den ersten, drey vor den andern, und 3 vor den letzten Termin zu rechnen, mithin längstens den 19 Martii beym Königl. Großrichter zu Soest einzubringen und gebührend zu justificiren. Soest in Judicio regio den 12 Januarii 1765.

Der Uhrmacher zu Emmerich, Monsr Andräas Vermeulen hat zwey daselbst in der Wollenweberstrasse gelegene, dem Herrn Nic. Koch zugehörige Häuser, wovon das eine Herr Hanloo bewohnet, das andere durch den Herrn de Rhode bewohnet gewesen, angekauft, und sollen die Kaufgelder innerhalb 6 Wochen bezahlet werden; welches hiedurch zu jedermanns Nachricht bekannt gemachet wird. Emmerich den 27 November 1764.

Der Schreiner Thomas Diemel hat von dem Pöppelmöller, Georg Heumann in Soest, 3 Schilwart Mußgartens, welche vorm Walburger Thor ohnweit dem Closter-Teiche zwischen Andräas und Engelbert Dölbergs Gärten gelegen, erblich an sich gekauft. Creditores, so an diesem Garten ex quocunque capite Spruch oder Forderung haben, werden hiemit sub pœna præclusionis verabladet, ihre Gerechtsame vorm Königl. Großrichter zu Soest, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den dritten und letzten Termin zu rechnen, mithin ultimus terminus auf den 12 Martii einfallen wird, cum justificatoriis einzubringen. Soest in judicio regio den 10 Januarii 1765.

XI. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Herrlichkeit Till auf Püttmanns-Guth des Henr. van Becks Effecten und Fortfahrungs-Stücke für rückständige Lasten, publice verkauft, und Terminus dazu durch den Kirchenruf näher bekannt gemacht werden solle, mit dem beyfügen, daß diejenige, so Lust haben dieses Guth anzupachten, bey den Herrn Deputirten ged. Herrlichkeit, sich ohngesaumt melden, und die Conditiones vernehmen können.

XII. Sachen / so zu verpachten oder zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Eene Weyde, Motzfelds-Weyde genaemt, geleegen in 't Ampt Bislick, circa 11 Marsent groot, zal verpagt of verkogt worden; die doertoe geneegen zyn, gelieven zich te addresseeren by de Heer Joh. Peter Kalle, Koopmann in de Brückstraet te Wesel

XIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Juffer Goesmann woonaghtig tot Gelder, is van intentie haere Weyde, genoemt Wyers Kamp, geleegen tot Middelaer, uyt ter Hand te verpachten; die daertoe lust en Gaedinge heeft, kan zich by de gem. Juffrouw tot Gelder, door Brieven ofte in persoon aengeven.

Op eenige Dorpen in den Nederampte Gelre, sal den Ontfang der Schattinge, aen den minst-aenneemenden worden verdaen; waervann edog den Dag naerder by Kercke publicatie sal worden bekent gemaeckt. Gelder den 23 January 1765.

XIV. Person / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Die Wittibe des verstorbenen Stadt-Chirurgi Romp zu Cleve, verlanget auf Ostern zwey Burschen, so das rasiren wohl verstehen; die dazu Lust haben, und bey ihr dienen wollen, können sich je eher je lieber, bey derselben in Cleve melden, die Conditiones vernehmen und den Accord schliessen.

XV. Von vacantem Dienst ausserhalb Duisburg.

Bey dem Königl. Gericht zu Soest, ist der Pfandnehmers-Dienst vacant; wer Lust hat diesen Dienst wieder anzunehmen, kan sich je eher je lieber, bey ged. Königl. Gericht zu Soest, melden. Soest in judicio regio den 8 Januarii 1765.

XVI. AVERTISSEMENT.

Der Herr Geheimte- und Commercien-Rath J. H. von Griethausen als ernannter beständiger und erblicher Commissaire und Directeur der von Seiner Königl. Majestät in Preuss. Unsers allergnädigsten Herrn, vermittelst Patent vom 12 December 1763 errichteten außerordentlich favorabelen Cley-Meurs- und Märckischen Landes-Lotterie, hat mich unter andern auch zum Collecteur ged. Lotterie allhier in Bochum, zu bestellen beliebet. Es wird also sämtl. Liebhabern bekannt gemacht, daß bey mir nicht nur gantze, halbe und quarten Loosen zu dieser Lotterie ausgegeben werden, sondern auch Loosen zu der besonders errichteten Kans-Lotterie zu erhalten, sind, daß folglich auch jedesmahl die heraus gekommenen Original-Listen eingesehen werden können. Bochum den 18 Dec. 1764. M. Rocholl.

Es ist dem publico von Seiten des Magistrats, durch das Intelligentz-Blat sub Nro XXXIII. vorigen Jahres, bekannt gemacht, wie daß Se Königl. Majestät allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die durch den Krieg ruinirte Häuser, nicht allein 25 pro Cent Bau-Freyheits-Gelder, sondern auch, daß diejenige, so solche retabliren, das allergnädigst accordirte Accise-Fixum geniessen sollen. Gleichwie nun dahier in der Stadt Schermbeck, annoch einige ledige Häuser sich befinden, als Nro 11, der Wittiben Felderhofs in Gehmen, gehörig. Nro 44, Erben Schultz in Amsterdam. Nro 55, Erben Kuhlmann. Nro 56, Erben Feldhaus, Brandstelle Nro 60, Erben Peter Mertens Brandstelle. Nro 61, Zur Cämmerey gehörige Brandstelle. Nro 65, Erben Derck Pepperhoff. Nro 71, zur Cämmerey gehörige Brandstelle. Nro 72, Erben Anton Stahlen Brandstelle, wovon die Eigener entfernet, und unbekannt, ob solche im Leben, oder tod sind. Nro 111, Frans Schenckel. Nro 116, Erben Helmich, so anjetzo in Amsterdam wohnhaft. Nro 117, Erben Rem Theloh. Nro 119, Adolph Overdick. Nro 123, Wittibe Peter von Harten anjetzo wohnhaft in Ringelberg. Bemelte Eigener, so sich bishero in der Frembde aufgehalten, werden demnach vom Magistrat hiedurch abermahl citiret, sich innerhalb 6 Wochen zu erklären, ob sie ihre ledig stehende Häuser gegen Geniessung der allergnädigst verwilligten pro Cent-Gelder zu retabliren willens sind; da sonsten nach Verlauf solcher Zeit, ihr Eigenthums-Recht an Frembde erb- und eigenthümlich mit denen vorhandenen pro Cent-Geldern soll übergeben werden. Es fehlen dahier noch folgende Handwercker, als ein Lohgerber, Schuster, Schreiner, Drechseler, Maurer, Leinen- und Bildweber, ein Knopfmacher, ein Seilspinner, ein Rademacher und ein Schifer oder Leiendecker; diejenige nun, so sich auf bemelte Handwercker gehörig verstehen, können nicht allein die vorhandene pro Cent-Gelder zu Erbauung der ledig stehenden Häuser, so fort erhalten, sondern auch die allergnädigst verordnete Freyheits-Jahre, als Accise-Fixum dabey versichert seyn. Dabey neben wird ihnen vom Magistrat alle Beyhülffe und Stadt-Beneficia zu ihrem Aufkommen versprochen; Lusthabende werden sich also je eher je besser, beym Magistrat hieselbst melden. Schermbeck in Senatu den 22 Januarii 1765.

Zweyter Anhang.

Num. VI. Dienstag den 5. Februarii 1765.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XVI. Sachen, so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß in dem Sterbhause des Herrn Regierungs-Præsident n von Raesfeld in Cleve, am 12 Februarii a. curr., Vorm. um 9 Uhr, folgendes Silberwerck, goldene und silberne Medailles und Schaustücke dem meistbietenden öffentlich verkaufet werden solle; als:

a) An Silberwerck.

1) Ein Suppenlöffel Weselscher Probe, wiegt 11 und 3 4tel Loth Cöllnisch Gewicht à 44 stbr per Loth, taxiret. 2) Einen dito 11 und ein halb Loth à 44 stbr. 3) Einen dito 9 und drey 4tel Loth, à 44 stbr. 4) 18 Tafelmesser, zusammen circa ein Pfund 28 und drey 4tel Loth, à 44 stbr. 5) Achtzehn Desertmesser, zusammen circa 29 und ein 4tel Loth, à 44 stbr. 6) Sechszehn Löffel, Clevischer und Weselscher Probe, ein Pfund 28 und 3 8tel Loth, à 44 stbr. 7) Zwölf Forchetten, ein Pfund 12 und 5 8tel Loth, Weselscher Probe, 44 stbr. 8) Achtzehn Desertgabeln, Clevischer Probe, 29 und ein 4tel Loth à 44 stbr. 9) Zwey Theelöffelgens, Weselscher Probe, ein und 3 4tel Loth, à 44 stbr. 10) Ein Plat de Menage mit Senftopf, Pfefferdose, Zuckerdose und zwey Deckelen auf Fläschgens, Weselscher Probe, 4 Pfund, 9 und ein 8tel Loth, à 44 stbr. 11) Achtzehn Desertlöffel Clevischer Probe, ein Pfund, 7 Loth, à 44 stbr. 12) Sechszehn Forchetten, Weselscher Probe, ein Pf. 28 und 3 4tel Loth, 44 stbr. 13) Ein Präsentir-Teller, Weselscher Probe, ein Pfund 4 und ein halb Loth, à 44 stbr. 14) Eine Soucoupe übergüldet, Augsburger Probe, ein Pfund 9 und ein 8tel Loth, à 50 stbr. 15) Eine Soucoupe, Cöllnischer Probe, 26 und 3 8tel Loth, à 44 stbr. 16) Ein Lampetschüssel, Augsburger Probe, drey Pf., 24 und 5 8tel Loth, à 50 stbr. 17) Eine Theebüchse, Weselscher Probe, 8 und ein halb Loth, à 44 stbr. 18) Zwey Leuchter, holl. Probe, ein Pfund zwölf Loth. à 54 stbr. 19) Zwey dito Weselscher Probe, 7 und drey 4tel Loth, à 44 stbr. 20) Sechs Wandleuchter, Augsburger Probe, 13 Pfund, 6 und ein 4tel Loth, à 50 stbr. 21) Ein Dintenfaß, Weselscher Probe, ein Pfund ein und ein halb Loth à 44 stbr. 22) Ein Zwaag-Kessel, Berl. Probe, 6 Pfund 8 Loth, à 44 stbr. 23) Einen dito 6 Pf. 12 Loth, à 44 stbr. 24) Ein Terrne, Berl. Probe, inwendig vergüldet, 4 Pfund 2 und ein halb Loth, à 50 stbr. 25) Einen dito 4 Pfund 9 und ein halb Loth, à 50 stbr. 26) Eine Caffekanne, Weselscher Probe, 2 Pfund, 7 Loth, à 44 stbr. 27) Ein Theekessel dito Probe, 2 Pfund, 1 und ein halb Loth à 44 stbr. 28) Ein Plat de Menage nebst Senftopf, Pfefferdose, und zwey Deckel, Berl. Probe, 4 Pfund 5 und 3 4tel Loth, à 44 stbr. 29) Eine Lampetkanne, Augsburger Probe 1 Pfund 24 und ein halb Loth, à 50 st. 30) Eine grosse Plat de Menage, Berl. Probe 5 Pf. 2 Loth, à 44 st. 31) Ein Citronenkorb zu der grossen Plat de Menage gehörig, Berl. Probe, 2 Pfund, 7 und ein halb Loth, à 44 stbr. 32) Zwey Pfefferdosen ebenfals dazu gehörig, Berl. Probe, ein Pfund ein und ein 4tel Loth, à 44 stbr. 33) Ein Paar Arm-Leuchter, Augsb. Probe, drey Pf. 29 und ein 4tel Loth, à 50 stbr. 34) Ein Feuer-Comfoir holl. Probe, 18 und ein halb Loth, à 55 stbr. 35) Ein in- und auswendig vergüldeter Becher mit Deckel, Augsb. Probe, 20 und ein 4tel Loth, à 55 stbr. 36) Eine dito Chocoladen-Kanne, so bey der Soucoupe Nro 14 gehöret, Augsb. Probe, 26 und ein 8tel Loth, à ein Rthlr. 37) Eine Zuckerdose, Weself. Probe, 25 und drey 8tel Loth, à 44 stber. 38) Zwey dito 19 und ein 4tel Loth, à 44 stbr. 39) Ein Suppenkump dito Probe, 31 und 7 8tel Loth, à 44 stbr. 40) Ein Rauchtobacks-Dose, Berlin. Probe, 25 und 6 8tel Loth à 44 stbr. 41) Zwey Terrinen-Löffel, Berl. Probe, ein Pfund 7 und ein 8tel Loth, à 44 stbr. 42) Ein Spulkump, Weself. Probe, 20 Loth, à 44 stbr. 43) Ein Marckzieher, ordinaire Probe, 4 und 3 4tel Loth: à 44 stbr. 44) Ein Tarten-Truffel, Clevif. Probe, 10 und ein halb Loth, à 44 stbr. 45) Ein Milchgiesser, dito Probe, 2 Loth, à 44 stbr. 46) Vier Vogel Bratspießgens, einländische Probe, 6 und ein 8tel Loth, à 44 stbr. 47)

Ein Löffel, Wesels. Probe, zwey! und ein halb Loth, à 44 stbr. 48) Ein Thee-Topf dito Probe, 20 und ein halb Loth, à 44 stbr. 49) Eine Chocoladen-Kanne, holl. Probe ein Pfund 7 Loth, à 55 stbr. 50) Fünf Tafelmesser, einländische Probe, 15 Loth, à 44 stbr. 51) Vier grosse Leuchter, Augsb. Probe, 3 Pfund zwölf Loth, à 50 stbr.

b) Güldene Medailles.

1) Eine grosse Medaille 10 und 5 8tel Loth, à dreyzehn Rthlr per Loth. 2) Eine mittelmässige dito von der Königin Anna, 2 Loth vier und ein halb Engels, à zwölf Rthlr 20 stbr. 3) Ein dito von Friderich III., König in Preussen, 1 Loth 4 und ein halb Engels, à 13 Rthlr. 4) Eine dito von Carlo V., 1 Loth, à 13 Rthlr. 5) Eine übergüld. 3 Loth 6 und ein halb Engels, à 55 st. 6) 7 kleine Medailles, zwey Loth 4 Engels à 13 Rthlr.

c) An silbernen Medailles.

1) Eine grosse Lünenburger Medaille, 5 Loth 6 Engels, à 55 stbr. 2) Eine Medaille 2 Loth 8 und ein halb Engels, à 55 stbr. 3) Eine dito von Marme auf den Dreßener Frieden de Anno 1748, 2 Loth 2 Engels überhaupt 5 Rthlr. 4) Eine dito von Kayser Leopoldo, 2 Loth 8 und ein halb Engels, à 50 stbr. 5) Eine dito de Anno 1627, ein Loth 8 und ein halb Engels, à 50 st. 6) Eine dito de An. 1662, tariret zu ein Rthlr 48 stbr. 7) Eine viereckigte de Anno 1572, ein Loth 9 Engels, à 55 stbr. 8) Eine Kayserl. de An. 1635, tariret ein Rthlr 25 stbr. 9) Eine Kayserl. Medaille mit einem Wildemann, à 50 stbr. 10) Eine dito von Henricus Julius, ein Rthlr 45 stbr. 11) Eine dito von Helena, 8 und ein halb Engels, 2 Rthlr. 12) 50 allerhand mittelmässige Schaustücke, wiegen 20 Loth ein und ein halb Engels, à 55 stbr. 13) Noch 134 allerhand Antique kleine silberne Müntze und Schaustücke, zusammen 20 Loth, à 55 stbr. 14) An die 300 Stück Antique kupferne Schaustücke; Lusttragende können sich in obged. Termino einfinden, auch allenfals Tages vorher als den 11 Februarii in dem Sterbhause alles in Augenschein nehmen. Cleve den 16 Januarii 1765. Ex Commissione v. Renesse.

Das so genannte zu Meurs am Neuthor gelegene Hermannsche Haus nebst 3 Gärten vorm Neuthor, sollen zum Behuef der Clausdälschen Fundation öffentlich verkaufet werden, und werden dazu Termini auf den 8, 15 und 22 Februarii a. curr., allemahl Vorm. um 9 Uhr aufm Rahthause präfigiret. Auch soll noch ein lediger Platz vom Robbertschen Hause denen Baulustigen alsdann mit verkauft werden.

Da auf die durch das Duisburgische Intelligentz-Blat unterm 9 Octob. a. p. erlassene Citatio peremtoria, sich niemand gemeldet, so sich zu dem Eigenthum der in hiesigem Hafen liegenden alten und abandonnirten Schiffen gemeldet, und dazu qualificiret habe, als wird hiemit bekannt gemacht, daß sothane alte Schiffe nach Hafen-Rechten in derselben Behuef publice in 3 Terminen, als den 30 hujus, 13 und 27 Februarii a. c., dem meistbietenden zu Rahthause verkaufet werden sollen; wes Endes so wohl Lusttragende als auch die etwaige Eigener sub pœna præclusi ad videndum subhastari, hiemit verabladet werden. Wesel in Senatu den 22 Januarii 1765.

Die Herrn Erbgenahmen weyl. des Herrn Canonici Adolphi sind vorhabens auf den 9 Februarii a. c., Vorm. um 10 Uhr, an des Herrn Scholastern Van Berckel, seine Wohnbehausung auf der Capituls-Immunität zu Xanten, einen von aller Last freyen, zwischen dem Clevischen- und Rhein-Thor in der ersten Steege gelegenen schönen Kohlgarten, dem meistbietenden frey aus der Hand zu verkaufen; die dazu Lust haben, können sich zu gesetzter Zeit und Ort einfinden, und die Conditiones vernehmen.

Heer Aerd Pastor tot Lottum, sal aen den meestbiedenden verkopen eenige opgaende Eycken- ende Bercken dienende soo wel voor Brandhoudt als anderfints op den laesten January 1765 tot Brockhuysen wont op den Helberg.

Op den 14 February sullen eenige Slaegen Struyckhoudt aengaende de Gemeynte Wetten Nederampts Gelre publyckelyck aen den meestbiedenden verkocht worden.

Da nunmehro mit Subhastation derer ad instantiam der Frau Obristwachtmeisterin von Putkammer, wider den Freyherrn von Asbeck bereits per Proclama von 15 Novemb. 1763 den 23 May und 17 Julii a. p. bemerckter, zum Hause Goer gehöriger Pertinentien, als 1) des Baulandes, der Bungert genannt. 2) des Stück Landes, die Ziegelhütte. 3) der Weydekamp. 4) der Bröckinck. 5) die Erbenwiese. 6) die Schlade in den Eckern. 7)

die Schlade in der Blockwiese, nunmehro ohne Anstand fortgefahren werden soll, und dazu ultimus terminus auf den 23 Februarii Vorm. um 9 Uhr in Gelsenkircken anberahmet worden; Als wird solches lusthabenden Ankäufern zu ihrer Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht. Bochum im Landg. den 18 Januarii 1765.

Es ist die Frau Krieges-Räthin Victor, gebohrne Freye von Heiden zu Erudenburg, willens ihre 2 Schatzungs freye Lehngüther im Märckischen, öffentlich doch freywillig zu verkaufen; als wozu sie bereits den Königl. lehnherrlichen consens erhalten hat: nemlich 1) das Schatzrechts freye Sattelguth Sonsbruch genannt, wie solches in der Herrlichkeit Bruch, nahe vor der Stadt Hattingen gelegen, mit allem Zubehör, Recht und Gerechtigkeiten, bestehend in einem Hause; sehr räumlichen Hofplatz, worauf verschiedene Gezimmere, Stallungen, einer Kornmühle, Fischerey, samt den dazu gehörigen Kottens, als Stockerhöfgen, 2 Schleifkottens, neml. Wegge und Boos-Kottmann, nebst der jährlichen Grund-Pacht des Jäger Keits, mit der Kirchenbanck und Todtengruft in und bey der Hattnegschen Kirche; ferner in 8 schönen Wiesen zu 50 Morgen und darüber, über 80 Morgen Länderey, einem ansehnlichen Holtzgewachs von mehr als 50 Morgen, alles in seinen Bezircken und Frechten, und woraus nur der jährliche Lehn-Canon ad 7 Rthlr 2 sbr. und weiter keine Lasten oder Schatzunge bezahlet werden, fort mit der Gerechtigkeit auf beiden Gemarcken und deren Marckgründen zu Holtz und Maste. 2) Ihren ebenfals Schatzungs freyen doch lehnbaren Hof zur Kuhweide, genannt Kauermann, wie solcher im Gericht Sprockhoevel, Amts Blanckenstein in seinen eigenen Frechten lieget, mit Haus, räumlichen Hof, Stallungen, Fischerey, nebst Kirchenbanck und Todtengruft zu Sprockhoevel, wobey die besten Wiesen von 30 Morgen Länderey, von mehr als 50 Morgen, dergleichen einem über die 80 Morgen Eichen- und Büchenbusch, rundumb das Haus gelegen, dessen Holtz haubahr ist, und an die Strasse nach Elberfeld stösset, fort mit den dazu gehörigen vier Kottens, als Hilgendick, Dahlmann, Kogel und Lewering, welche alle ihre besondere Grundstücke unterhaben und ihre Pächte besonders bezahlen müssen; aus welchem Guth auch der jährliche Lehn-Canon ad 4 Rthlr 40 sbr und weiter nichts, ohne etwas wenigs, das die Kottens bezahlen müssen, ausgehet. Der Verkauf dieser Güther soll in Terminis den 27 Februarii und 27 Martii c., allemahl Vorm. um 10 Uhr in Hattnegen, an des Herrn Postwarter Cramers Behausung geschehen; woselbst sich Liebhabere einfinden können. Die Vorwarden können zu Erudenburg, in Hattneggen bey ged. Herrn Postwarter, und zu Cleve, beym Herrn Criminal-Rath Sack eingesehen werden. Erudenburg den 20 Januarii 1765.

Ad instantiam des Kaufmanns Reichert ad hastam gebrachte, dem Henrich Tönnissen zuständiges Guth, die weisse Rabe genannt, soll den 8 Martii, Nachm. um 3 Uhr hieselbst auf der Stadtwaage die 2te Kertze ausbrennen; wes Endes Kauflustige sich einfinden können. Cleve im Landg. den 21 Januarii 1765.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß über die ad instantiam der Herrn Erben von Bachmann ad hastam gebrachte, der Frau von der Burg zuständige Parceelen, als: Nro 1) die Bonnecamps-Weide unter Griet, so auf 550 Rthlr tariret, worauf in primo & secundo termino 550 Rthlr. Nro 2) die Müssenwardsche Weide bey Grieth, so auf 3250 Rthlr tariret worden, worauf in primo & secundo termino 3250 Rthlr. Nro 3) die Gahmercampsche Weide bey Grieth, so auf 550 Rthla tariret worden in primo & secundo termino 550 Rthlr. Nro 4) das Bonecampsche Bauland bey Grieth, so auf 200 Rthlr tariret, in primo & secundo termino 170 Rthlr. Nro 5) die halbe Helmanns-Weide unter Wisselward, so auf 500 Rthlr tariret, in primo & secundo termino 550 Rthlr. Nro 6) die halbe Heubahn unter Wisselward, so auf 150 Rthlr tariret, und in primo & secundo termino bis 130 Rthlr. Nro 7) das Helmanns Bauland unter Wisselward, so auf 200 Rthlr tariret, bis 150 Rthlr. Nro 8) der Zins zu Marienbaum, so auf 375 Rthlr tariret, und in primo & secundo termino bis 200 Rthlr. Nro 9) Grondfelds Kotte nebst ein Morgen Land, so auf 125 Rthlr tariret, und in primo & secundo termino bis 110 Rthlr. Nro 10) Ein Stück Land, so Derck op de Camp unter hat, so auf 200 Rthlr tariret, und in primo & secundo termino 220 Rthlr. Nro 11) Ein Stück Land, so Henr. Meimann unter hat, und Jud sich nennet, so auf 115 Rthlr tari-

ret, in primo & secundo termino 100 Rthlr gebotten worden, den 8 Martii a. c., zu Calcar, Nachm. um 1 Uhr die dritte und letzte Kertze angezündet werden soll; wes Endes sich Lusttragende zur bestimmten Zeit einfinden können. Cleve im Landgericht den 21 Januarii 1765.

XVIII. Sachen / so zu verkauffen und zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Den 8 Febr. a. c., wird das freyadl. Haus Boetzlaer des Vorm. um 9 Uhr an Kehrum bey dem Scheffen Sandhoevel das Niedermörmtersche Gebäude publice verkaufen; und des Nachm. um 2 Uhr die Verfertigung eines neuen Hauses und Scheunen aufm Wäysenhof zu Niedermörmter dem wenigstforderenden öffentlich anbestaden lassen. Das Besteck nebst denen Conditionen davon können zuvor aufm Hause Boetzlaer eingesehen werden.

XIX. Gelder / so zu verleyhen außerhalb Duisburg.

Bey der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Calcar, liegen in ein 40tel Clevisch, 62 Rthlr rentloß; wer solche gegen Landes-übliche Zinsen und Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit zu negotiiren verlanget, kann sich beym Herrn Prediger Schlitte zu Pfaltzdorf oder beym Schlüterey-Administratore Herrn Seehausen in Calcar, gehörig melden.

XX. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Nachdem die Ehel. Joh. Wilh. v. d. Weppen und C. Böllerts von denen Ehel. Herm. Nipken und Gertrud Strünckmanns das auf der Kuhstraß, einerseits Wittiben Janssen, anderseits Job. Strunckmann gelegene Haus samt Scheuer und Hofraum, um eine gewisse Summe beym öffentlichen Ausschlag meistbietend erstanden und gekauffet; so werden zu mehrerer Sicherheit ged. Ankäufer alle und jede, so an gem. Hause und Zubehör einiges Recht, Spruch und Forderung, aus welchem Grunde es auch immermehr seyn wolle, hiedurch von Gerichts-wegen verabladet, sothane Prætensa in Zeit von 6 Wochen bey hiesigem Königl. Gericht gehörig einzubringen und zu justificiren, nach Verlauf ged. 6 wochentlicher Frist sonsten auf immerhin zu schweigen. Duisburg in Judicio den 30 Januarii 1765.

Es hat der Kaufmann Jacobus Brinckmann, von denen Eheleuten Henr. Möller gekauft ihren Baumgarten, so im Oederich neben Herrn Stricklings Baumgarten, und Ankäufers Garten gelegen; so jemand etwas daran zu fordern hat, selbiger muß sich zu gehöriger Zeit beym Ankäuffer melden.

XXI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Wir zum Königl. Landg. verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit zu wissen, wasmassen der Herr Doctor und Bürgermeister Mallinckrodt zu Goch bey uns angezeiget, wie er vermöge Kaufbriefes von Wilh. Wegmann daselbst käuflich erstanden, 1) dessen Haus in der Crone sub Nro 10, einerseits der Reform. Kirchen, anderseits des Schulmeistern Geisentroff Behausung gelegen, und 2) ein Häußgen und Stallung im Garnsträßgen, an ged. Pertinentz schiessend, von Matthias Boes gleichsals an sich gekauft habe, und zu seiner Sicherheit vor Erlegung des integralen Kaufschillings alle und jede, so an ged. Parceelen einen rechtl. Anspruch ex quocunque capite es auch immer seyn möge, zu haben vermeinen, per Edictales Ordnungs mässig verabladen zu lassen. Wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier das andere zu Goch, und das dritte zu Cranenburg angeschlagen, alle und jede, so an ged. beide Stücke etwas zu prätendiren haben, peremtorie, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, auch alsdenn in Termino den 25 Martii a. c. vor uns im Landgericht gestellen, die Documenta zur justification ihrer Forderungen in originali produciren, bey Entstehung dessen aber, nach abgelauffenem Termino gewärtigen sollen, daß niemand weiter mit einigem Anspruch an diesen mehr specificirten Stücken gehöret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden wird. Wornach sich ein jeder zu achten. Cleve im Landgericht den 8 Januarii 1765.

Diese Intelligentz-Zettel sind zu bekommen beym Königl. Preuss. Addres-Comtoir zu Duis[illegible] [illegible] Postämtern, das Stück für 1. und 1. 4tel Stüber.